

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und
der Bestattungseinrichtungen der Stadt Steinfurt vom 24.12.1975

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.12.1975 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW 1975 S. 304) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 /SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.1.1975 (GV NW S.12) folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen der Stadt Steinfurt beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der von der Stadt Steinfurt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Benutzergebühren nach Maßgabe folgender Vorschriften zu entrichten. Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührentarifs berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen sind gesondert zu erstatten. Gebührenfrei sind mündliche Verhandlungen und Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.

§2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Steinfurt oder besondere Leistungen der Stadt in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Leistungen erfolgt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§3

Die Gebühren werden mit der schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe des Betrages fällig. Mit Eintritt der Fälligkeit ist die Gebühr an die Stadt Steinfurt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können Gebühren für unbedingt erforderliche Leistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

§4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.